

- 2 Der Vorstand beruft eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein, wenn das Interesse des DMB es erfordert oder ein Zehntel der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe es verlangen.
- 3 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom/von der jeweiligen Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des/der Versammlungsleiter/s/in, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 8 Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1 Die Mitgliederversammlung ist unter Angabe der Tagesordnung spätestens 35 Tage vor dem Versammlungstermin (Datum des Poststempels) einzuberufen.
- 2 Anträge müssen dem/der Präsident/en/in 20 Tage vor dem Termin schriftlich vorliegen. Spätere Anträge können bei Beginn der Sitzung in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Ordentlichen Mitglieder zustimmen.
- 3 Die Mitgliederversammlung ist stets mit der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet.
- 4 Stimmberechtigt sind die Ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die korporativen Mitglieder (§ 4 Abs. 2 c und d) werden durch ihre Leitung bzw. deren Bevollmächtigte vertreten. Das Stimmrecht der persönlichen Mitglieder ist nicht übertragbar.
- 5 Zur Änderung des Zweckes des Verbandes und zu seiner Auflösung ist die Zustimmung von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Nicht erschienene Mitglieder können in diesen Fällen schriftlich abstimmen. Zur Auflösung des Verbandes ist eine Mitgliederversammlung besonders einzuberufen.

§ 9 Vorstand

- 1 Der Vorstand des DMB besteht aus dem/der Präsident/en/in, dem/der Vizepräsident/en/in und acht Beisitzer/n/innen. Er repräsentiert die verschiedenen Fachbereiche.
- 2 Der Vorstand wird auf die Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl ist geheim. Wählbar ist jedes Mitglied nach § 4 Abs. 2 a und b im aktiven Museumsdienst. Präsident/in und Vizepräsident/in werden in getrennten Wahlgängen gewählt. Sie sollen nicht dem gleichen Fachbereich angehören. Die Beisitzer/innen werden in einem dritten Wahlgang gewählt.

- 3 Präsident/in, Vizepräsident/in und Beisitzer/innen können jeweils einmal wiedergewählt werden. Wird ein Mitglied des Vorstandes zum/r Präsident/en/in bzw. Vizepräsident/en/in gewählt, kann er/sie in dieses Amt wiedergewählt werden, sofern die Amtszeit im Vorstand drei Wahlperioden nicht überschreitet. Bei vorzeitigem Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern findet eine entsprechende Nachwahl während der nächsten Mitgliederversammlung ohne Veränderung der Wahlperiode statt. Die Wahl erfolgt gemäß § 9 Abs. 2.
- 4 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die der/die Präsident/in oder der/die Vizepräsident/in einberuft. Die Tagesordnung muss mit der Einberufung bekanntgegeben werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Anwesenden, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Leiter/s/in der Sitzung.
- 5 Der DMB wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB von zwei Mitgliedern des Vorstandes, darunter dem/der Präsident/en/in oder dem/der Vizepräsident/en/in vertreten.
- 6 Der Vorstand kann für besondere Aufgaben Kommissionen berufen. Falls es sachlich geboten erscheint, können auf Vorschlag der Kommissionen auch Nichtmitglieder hinzugezogen werden.

§ 10 Geschäftsstelle und Geschäftsführer/in

Der Deutsche Museumsbund unterhält eine Geschäftsstelle, deren laufende Geschäfte inhaltlich und organisatorisch ein/e hauptamtliche/r Geschäftsführer/in nach Weisung des Vorstandes gemäß einer von diesem gegebenen Geschäftsordnung führt. Die Verwendung der Geldmittel ist an den von der Mitgliederversammlung genehmigten Haushaltsplan gebunden und hat in Übereinstimmung mit der Satzung zu erfolgen.

§ 11 Verwendung des Vereinsvermögens

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine oder mehrere Körperschaft/en des öffentlichen Rechts oder eine oder mehrere andere steuerbegünstigte Körperschaft/en, die es ausschließlich und unmittelbar für die Förderung von Kunst und Kultur, Bildung oder Wissenschaft und Forschung zu verwenden hat bzw. haben.

Satzung des Deutschen Museumsbundes e.V.

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung in Hannover am 17. Februar 1972, mit Änderungen durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung vom 7. April 1976, 14. Mai 1985, 5. Mai 1986, 11. Mai 1993, 12. Mai 1998, 9. Mai 2000, 15. Mai 2001, 4. Mai 2004, 8. Mai 2006 und 12. Mai 2009.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr

- 1 Der Deutsche Museumsbund e.V. (im folgenden DMB genannt) ist als Nachfolger des 1917 gegründeten „Deutschen Museumsbundes“ der Fachverband der Museen in der Bundesrepublik Deutschland in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins.
- 2 Der Sitz des DMB ist Berlin.
- 3 Der Verband ist in das Vereinsregister eingetragen.
- 4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- 1 Der DMB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3 Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Zweck und Aufgaben

- 1 Der DMB vertritt die Interessen der Museen aller Fachgebiete als Sammlungen sowie als Institute der Wissenschaft und Forschung und der Bildung.
- 2 Zweck des DMB ist die Förderung von Kunst und Kultur, von Bildung sowie von Wissenschaft und Forschung.
- 3 Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Übernahme der folgenden Aufgaben verwirklicht:
 - a im Kunst- und Kulturbereich u.a. durch
 - Vertretung der Interessen der Museen aller Fachgebiete zur Förderung des Museumswesens u.a. durch öffentlichkeitswirksame Medienberichte, Pressemitteilungen sowie der Formulierung von Gutachten und Stellungnahmen
 - Durchführung von Symposien, Tagungen und Veranstaltungen (z.B. Werkstattgespräche), Vorträge zu fachspezifischen Themen, Veröffentlichungen (Analysen und Stellungnahmen) im musealen Bereich
 - Information seiner Mitglieder sowie der zuständigen Behörden, Körperschaften und Verbände in Angelegenheiten von allgemeiner Bedeutung in diesen Bereichen

- a Pflege der engen fachlichen Zusammenarbeit mit regionalen Museumsvereinigungen und mit anderen nationalen und internationalen Organisationen zur Förderung des Museumswesens
 - Herausgabe von Zeitschriften (u.a. „Museumskunde“) und von anderen informellen Schriften im musealen Bereich
- b im Bereich der Bildung u.a. durch
 - Durchführung von fachspezifischen Symposien, Tagungen und anderen fachlichen Zusammenkünften
- c in Wissenschaft und Forschung u.a. durch
 - Förderung jeder aufgrund der Sammlungsbestände der einzelnen Museen gebotenen Forschung und der museologischen Arbeit
 - Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses u.a. durch Austausch sowie Organisation und Durchführung von Tagungen für und mit wissenschaftlichen Volontäre/n
 - Wissenschaftliche Fachvorträge, Erstellung und Herausgabe von Gutachten und Fachanalysen mit wissenschaftlichem Inhalt, Erfahrungsaustausch u.a. auf wissenschaftlichen Tagungen
 - zeitnahe Veröffentlichung von Forschungsergebnissen und Fachaufsätzen, z.B. in der Zeitschrift „Museumskunde“
 - 4 Der DMB ist auch eine Mittelbeschaffungskörperschaft gemäß § 58 Nr. 1 AO. Zweck des DMB ist die Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke anderer steuerbegünstigter Körperschaften, welche die gemeinnützigen Zwecke des DMB gemäß § 3 Abs. 3 dieser Satzung (Kunst und Kultur, Bildung, Wissenschaft und Forschung) verfolgen.
 - 5 Der DMB bildet auf Beschluss der Mitgliederversammlung Fachgruppen. Ihre Tätigkeit vollzieht sich im Benehmen mit dem Vorstand.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1 Der DMB besteht aus Ordentlichen und Fördernden Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern.
- 2 Ordentliche Mitglieder können werden:
 - a Personen, die an Museen, Museumsämtern oder auf die Museumsarbeit bezogenen Instituten wissenschaftlich, museumspädagogisch oder in vergleichbarer Tätigkeit beschäftigt sind oder waren bzw. für die genannten Institutionen arbeiten, sowie Studierende, die eine berufliche Tätigkeit in und für Museen anstreben.
 - b Personen, die nicht den unter § 4 Abs. 2 a genannten Voraussetzungen entsprechen, die aber aufgrund ihrer Tätigkeit dem Museumswesen besondere Dienste erweisen.
 - c Fachlich geleitete öffentliche und private Museen und verwandte Einrichtungen.

- d Bundesweite museumsfachliche Verbände, regionale Museumsverbände, Museumsämter und auf die Museumsarbeit bezogene Institute.
- 3 Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die das Museumswesen in besonderem Maße unterstützen. Auch Unternehmen können fördernde Mitglieder werden.
 - 4 Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich besondere Verdienste um das Museumswesen erworben haben.
 - 5 Die Mitgliedschaft beim DMB
 - a nach § 4 Abs. 2 a bis d sowie 3 ist schriftlich zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Antrag. Gegen eine Ablehnung steht der/dem Antragsteller/in das Recht der Berufung zu, über welche die Mitgliederversammlung entscheidet. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern (§ 4 Abs. 4) beschließt die Mitgliederversammlung auf Empfehlung des Vorstandes.
 - b endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss des Mitglieds aus einem wichtigen Grund. Der Austritt ist drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich zu erklären. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung zu, über welche die Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe

Organe des Deutschen Museumsbundes sind:

- a die Mitgliederversammlung
- b der Vorstand

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Ihre Aufgabe ist insbesondere:
 - a den Vorstand zu wählen (gem. § 9 Abs. 2);
 - b zwei Kassenprüfer/innen zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen;
 - c den Jahres- und Kassenbericht des Vorstandes und den Prüfungsbericht der Kassenprüfer/innen entgegenzunehmen sowie über die Entlastung zu beschließen;
 - d den Haushaltsplan zu genehmigen;
 - e die Mitgliedsbeiträge festzusetzen (gem. § 5);
 - f Fachgruppen zu bilden (gem. § 3 Abs. 5);
 - g über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand zur Entschließung unterbreiteten Angelegenheiten zu beschließen.